

Statuten
und
Dienstes-Vorschriften
der
freiwilligen Feuerwehr Reichenberg.

§ 1.

Auf Anregung mehrerer Bürger in Reichenberg wurde daselbst ein Verein gegründet, mit der Benennung: Freiwillige Feuerwehr Reichenberg.

§ 2.

Jeder in der freiwilligen Feuerwehr Aufgenommene verspricht auf Ehre und Gewissen zur Bekämpfung von Feuersbrünsten und zur Rettung von Menschenleben und Gütern nach Kräften mitzuwirken, sowie der Dienstesordnung und den dazu gehörigen Instruktionen auf das Pünktlichste nachzukommen. Um dieser Verpflichtung noch den Stempel der Urkunde zu geben, soll jeder Eintretende mit seiner Namensunterschrift bekräftigen, daß er alle die in dem Dienstesreglement enthaltenen Vorschriften für sich als bindend erkläre und sie genau befolgen will.

§ 3.

Die Feuerwehr besteht a) in activen Mitgliedern, welche die Hilfeleistung als Ehrensache anerkennen und bethätigen, b) in Ehrenmitgliedern, welche vom Ausschusse ernannt werden.

§ 4.

Die Geldbeträge werden vom Cassier erhoben und zwar monatlich 10 $\mathfrak{A}$ von jedem aktiven Feuerwehrmann, welche nach Ausschußbeschuß nach Umlauf von 6 Jahren von heute ab, zur Unterstützung von etwa verunglückten Feuerwehrmännern oder zur Anschaffung und Reparaturen von Utensilien verwendet werden dürfen.

§ 5.

Die activen Mitglieder theilen sich a) in Rettungs-, b) in Steiger- und c) in Spritzenmannschaft. Sämmtliche Mannschaft theilt sich in Züge und Rotten und arbeitet unter Commando der Zugführer nach Maßgabe der Dienstesvorschriften.

§ 6.

Zur Aufnahme in den Verein ist erforderlich: Ein unbescholtener Lebenswandel, zurückgelegtes 17. Lebensjahr und körperliche Befähigung. Die Meldung zur Aufnahme in den Verein geschieht beim Commando, wo alsdann der Ausschuß über dessen Aufnahme entscheidet, derselbe ist jedoch nicht verpflichtet, die Gründe über Verweigerung der Aufnahme anzugeben.

§ 7.

Jeder in der Feuerwehr Eintretende erhält Statuten und Dienstesvorschriften, sowie gegen Haftschein seine volle Ausrüstung, letztere jedoch erst, nachdem man von seiner Befähigung überzeugt ist.

§ 8.

Die Feuerwehr steht unter Leitung eines Ausschusses, welcher aus 11 Mitgliedern besteht. 1. Der Vorstand als ständiges Mitglied, 2. der erste Commandant, 3. der zweite Commandant, 4. der Zeugwart, 5. der Schriftführer, 6. den drei Zugführern, 7. drei Feuerwehrmännern.

§ 9.

Das Direktorium bei einem Brande führt der Vorstand und 1. Commandant. Die Wahl der Chargen geschieht

von sämmtlichen activen Feuerwehrmännern mittelst Stimmzettel oder durch Akklamation. Jeder Zug wählt seinen eigenen Führer und haben diese Wahlen alle 3 Jahre stattzufinden.

§ 10.

Der Ausschuß leitet alle Angelegenheiten des Vereins, er überwacht den Vollzug der Statuten, er ist beschlußfähig, wenn bei einer Sitzung mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

§ 11.

Der 1. Commandant hat die Berathungen des Ausschusses und der Vereinsversammlungen zu leiten, Anschaffung von Geräthen und Requisitionen nebst Reparaturen an denselben nach Sitzungsbeschuß zur Ausführung zu bringen, die Rechnung sodann dem Bürgermeister vorzulegen. Die technischen Aufgaben des Vereins leitet nur der 1. Commandant, welchem auch alle Chargen im Dienste untergeordnet sind.

§ 12.

Der Zeugwart und Schriftführer haben über alle Armaturgegenstände, überhaupt über sämmtliches Inventar genau Liste zu führen, die Ausrüstungsgegenstände an die Mannschaft auszutheilen und dieselben beim Ausscheiden eines Mitgliedes wieder in Empfang zu nehmen. Der Zeugwart besorgt die Instandhaltung der Löschmaschinen unter Beihülfe des Zugführers mit der Spritzenmannschaft. Dieselben haben nach einem Brande oder Uebung die Maschinen gehörig zu reinigen, die Schläuche zu waschen und im trockenen Zustande aufzubewahren.

§ 13.

Die Feuerwehrmänner versammeln sich außer bei Nothfällen a) bei Uebungen, b) bei jährlicher Generalversammlung zur Abhör und Berichterstattung, c) bei Monatsversammlungen zur Vorlesung und Besprechung, d) bei besonderen Anlässen, wenn ein Antrag von mindestens 20 Mitgliedern eingereicht ist. Nichterscheinende pflichten sich den Beschlüssen bei.

§ 14.

Zur tüchtigen Ausbildung der Mannschaft hat dieselbe je nach passender Jahreszeit, nach dem Ermessen des Commandanten auszurücken, die Führer ertheilen den Unterricht ihren Rotten und haben zum Ausrücken die Erlaubniß des Commandanten einzuholen.

§ 15.

Entschuldigungen geschehen beim 1. Commandanten. Ueber Fehlen bei einem Brande hat sich der Betreffende sofort zu verantworten. Der 1. Commandant zeigt seine Abwesenheit dem 2., der 2. ebenso dem ersten an.

§ 16.

Ueber alle Strafen, deren alsbaldigen Vollzug der Ausschuß zu veranlassen hat, wird ein Register geführt, dieselben sind a) mündliche oder schriftliche Verweise, b) Geldstrafen bis zu M. 3, c) Entfernung aus dem Dienste auf unbestimmte Zeit, d) die gänzliche Entlassung.

- a) Mit mündlichen oder schriftlichen Verweisen werden bestraft alle Vergehen gegen das Reglement des Dienstes.
- b) 1. Bei groben Dienstesvernachlässigungen, 2. Bei Mißbrauch der ihm anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, sowie bei Anziehen der Uniform außer Dienst. 3. Bei Versäumniß der Uebung ohne triftige Gründe. 4. Bei Ungehorsam und Nichterfüllung des Dienstes.
- c) Auf unbestimmte Zeit werden entlassen, welche durch ihre Aufführung die Ehre des Corps kompromittiren oder ihre Vorgesetzten und Kameraden verläumdern.
- d) Ausgeschlossen werden für immer: 1. Jeder der sich weigert einen Dienst zu verrichten, welcher statutenmäßig zu seinen Verpflichtungen gehört. 2. Wer sich wiederholte Vergehen oder schlechte Aufführung zu Schulden kommen läßt oder sich dem Trunke ergibt. 3. Derjenige, welcher sich eines entehrenden Vergehens oder Verbrechens schuldig macht.

§ 17.

Alle Beschwerden müssen beim Vorstande oder 1. Commandanten mündlich oder auch schriftlich vorgebracht oder eingebracht werden, um sie dann dem Ausschuß zur Entscheidung vorlegen zu können.

§ 18.

Jeder active Feuerwehrmann, welcher ohne genügenden Grund vor Ablauf dreier Jahre aus dem Verein austritt, ist zur Zahlung eines Betrages von 5 Mark an die Feuerwehrkasse verpflichtet und hat jeder Feuerwehrmann von heute ab bei seinem Eintritte 20 M. Eintrittsgebühr zu erlegen.

§ 19.

Ohne Abzeichen und Ausrüstung darf kein Mitglied auf dem Brandplatze erscheinen, ebenso hat die Mannschaft mit mäßiger Schnelle zur Brandstelle zu eilen, um sogleich zur Dienstleistung befähigt zu sein. Alle Arbeiten sind mit Ruhe und Besonnenheit auszuführen, Rufen und Lärmen ist strengstens untersagt, auch sind alle Befehle der Vorgesetzten unverweigerlich zu thun und dürfen Gegenreden im Dienste nicht geduldet werden.

§ 20.

Sobald im eigenen Orte die Sturmglocken und Feuer-signale ertönen, eilt die Mannschaft sogleich mit voller Ausrüstung und den Geräthen auf den Brandplatz. Bei einem auswärtigen Brande gehen mit der Maschine der 1. Commandant, der Zugführer mit den Spritzenmännern sofort zum Brandplatze ab, die übrigen Mannschaften auf dem nächst gelegenen Wege, bei größerer Entfernung auf Wagen, den ersteren nach.

§ 21.

Die Signale müssen genau nach den Uebungsformen, welche vom jeweiligen Bezirksvertreter herausgegeben sind, beibehalten werden.

§ 22.

Zweimal im Jahre hat das ganze Corps in vollständiger Ausrüstung und sämtlichen Geräthen zur Inspection auszurücken, wozu auch die Pflichtfeuerwehr beigezogen werden kann.

§ 23.

Jeder Feuerwehrmann hat die ihm anvertrauten Requiriten, Ausrüstung und Kleidung, gut aufzubewahren, jeden vorkommenden Schaden sofort beim Zeugwart anzuzeigen und bei freiwilligem oder gezwungenem Austritte jedes Eigenthum der Feuerwehr binnen 24 Stunden beim Zeugwart abzuliefern.

§ 24.

Jeder Feuerwehrmann hat vorstehenden Statuten pünktlichst nachzukommen und alle weiteren Vorschriften, welche vom Commandanten erlassen werden, pünktlichst zu erfüllen.

§ 25.

Bei Auflösung des Vereins fallen sämtliche Geräthe und Ausrüstungsgegenstände der Gemeinde Reichenberg anheim.

Reichenberg, den 24. Mai 1891.

Der Ausschuß:

Georg Stumpf, Bürgermeister, Vorstand.
Andreas Schmiedtel, 1. Commandant.
Valentin Gehringer, 2. Commandant.
Kilian Cyrich, Zeugwart.
Seligmann Bach, Cassier und Schriftführer.
Sebastian Deckert, Zugführer der Steiger.
Georg Pfensser, Zugführer der Spritze.
Kaspar Werbach, Zugführer der Rettungsmannschaft.
Johann Semmel, Ausschußmitglied.
Martin Thorwart, Ausschußmitglied.
Konrad Scheer, Ausschußmitglied.

Die übrige Mannschaft:

David Bach.	Martin Mulsinger.
Adam Deckert.	Joh. Gg. Scheer.
Bernhard Bach.	Thomas Popp.
Andreas Brand.	Bernhard Scheer.
Carl Dietrich.	David Heß.
Salomon Krebs.	Adam Stumpf.
Christian Trunk.	Hona Krebs.
Gustav Stumpf.	Leonhard Pfeifer.
Friedrich Köller.	Simon Kösch.
Andreas Segnitz.	Georg Thorwart.
Andreas Thorwart.	Lorenz Thorwart.
Maier Bach.	Konrad Hennisch.
Christoph Köller.	Michael Kolb.
Georg Hellrich.	Michael Jordan.

Vorstehende Statuten der freiwilligen Feuerwehr, welche in heutiger Sitzung der Gemeindeverwaltung vorgelegt wurden, werden nach ihrem ganzen Umfange, ohne weiteren Zusatz, genehmigt.

Reichenberg, den 7. Juni 1891.

Die Gemeindeverwaltung:

Stumpf, Bürgermeister.	Johann Heinlein.
Dürr, Beig.	Kaspar Köller.
Sebastian Segnitz.	Georg Brand.
Sebastian Ackermann.	Andreas Thorwart.
Lorenz Dostreich.	

Ad. W. 2508 R. S.

Von f. H. nach Einsichtnahme ohne weitere Erinnerung zurück an den Herrn Bürgermeister von Reichenberg.

Würzburg, 30. Juni 1891.

K. Bezirksamt.

Kalb.

Weigand.